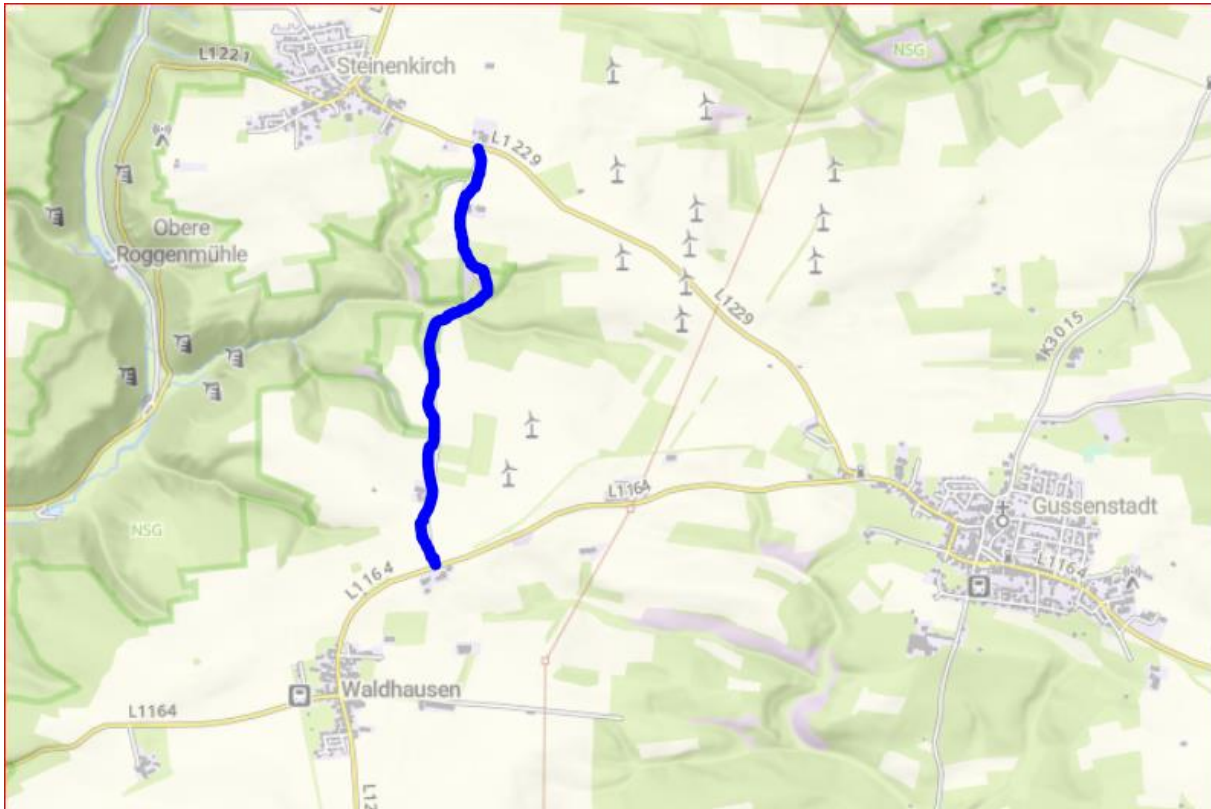


Teileinziehung der Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige in Böhmenkirch-Steinenkirch gemäß § 7 in Verbindung mit § 5 Absatz 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG)

BEGRÜNDUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch hat in öffentlicher Sitzung am 26.02.2025 beschlossen, die Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige (zwischen der Landesstraße L 1229 und der Landesstraße L 1164) teileinzuziehen.



Die teileinzuziehende Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige, Flst. 565/0, Gemarkung Steinenkirch ist blau markiert

1. Anlass für die Überprüfung der Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige

Für die straßenrechtliche Einstufung von Straßen ist allein deren Verkehrsbedeutung entscheidend. Die straßenrechtliche Beurteilung und Einstufung orientiert sich allein an den straßenrechtlichen Vorschriften, die finanzielle Belastung der Gemeinde durch den Straßenunterhalt darf dabei keine Rolle spielen.

Grundsätzlich erfordert die im Straßengesetz festgeschriebene Verkehrssicherungspflicht, dass Straßen unterhalten werden müssen. Anstehende Erhaltungsmaßnahmen rechtfertigen keine Änderung der Eingruppierung. Entscheidend ist allein die Funktion des Streckenabschnitts im räumlichen Straßennetz.

Die Zillerforststeige dient als Abkürzung zwischen den Landesstraßen L 1229 und L 1164, und somit dem Verkehr zwischen zwei benachbarten Gemeinden.

Voraussetzung für eine Umstufung oder Teileinziehung einer Straße ist eine erkennbare und vom Willen der beteiligten Straßenbaulastträger abhängige geänderte Verkehrsbedeutung im regionalen Straßennetz.

In diesem Bewusstsein, und auch im Hinblick auf die notwendige Komplettsanierung der Straße für rund 3 Mio. Euro, hat der Gemeinderat der Gemeinde Böhmenkirch die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, die Verkehrsbedeutung der Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige zu prüfen.

Die Prüfung seitens der Gemeinde hat dabei ergeben, dass eine Einstufung als Gemeindeverbindungsstraße nicht mehr gegeben ist, und vielmehr die Einteilung als Feldweg richtig wäre.

2. Sach- und Rechtslage

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg werden Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in verschiedene Gruppen eingeteilt: Landesstraße, Kreisstraßen und Gemeindestraßen. Die Gemeindestraßen wiederum sind unterteilt in Ortsstraßen und Gemeindeverbindungsstraße. Grundsätzlich trägt die Gemeinde die Unterhaltslast für ihre Gemeindestraßen, d.h. ist für die Verkehrssicherheit verantwortlich und muss die Kosten für den Bau, die Unterhaltung, die Sanierung, die Reinigung und den Winterdienst tragen.

Die Gemeinde Böhmenkirch unterhält sieben Gemeindeverbindungsstraßen mit einer Gesamtlänge von 10,1 Kilometern.

Gemäß § 3 Abs. 2 Straßengesetz sind Gemeindeverbindungsstraßen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines in einem Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets, die vorwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind, ferner die dem Anschluss an überörtliche Verkehrswege dienenden Straßen, soweit sie nicht nach Absatz 1 Nr. 2 Kreisstraßen sind. Nach dem vorliegenden Kommentar zu § 3 müssen die Gemeindeverbindungsstraßen **vorwiegend** dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen. Die Gemeindeverbindungsstraße wird also durch das Bestehen einer Verbindungs- oder einer Anschlussfunktion bestimmt.

Mit der Straße soll eine Verkehrsverbindung zwischen zwei Gemeinden oder zwischen zwei Gemeindeteilen hergestellt werden (räumlich voneinander getrennte geschlossene Ansiedlungen mit mindestens 10 Einwohnern). Weitere Kriterien sind nicht erforderlich.

Feldwege sind gemäß § 3 Abs. 2 Straßengesetz öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind.

3. Ergebnisse der Verkehrszählungen

Im Rahmen der Prüfung der Verkehrsbedeutung fanden im Jahr 2021 an zwei Tagen Verkehrszählungen an der Zillerforststeige statt (am Roggensteinhof). Am Mittwoch, 29.09.2021 wurde von 6.00 bis 18.00 Uhr in beiden Fahrrichtungen gezählt, am Donnerstag, 30.09.2021 von 5.00 bis 19.00 Uhr. Dabei wurden auch die jeweiligen Landkreise auf den Kennzeichen erfasst mit dem Ergebnis, dass das Verhältnis der Göppinger Kennzeichen zu den auswärtigen Kennzeichen 45 % zu 55 % beträgt.

Ranking der Kennzeichen:

GP	45 %
Auswärtige	55 %

Ranking innerhalb der Kennzeichen aus anderen Landkreisen:

UL	35 %
AA	18 %
GD	17 %
HDH	5 %
Sonstige	25 %

Auffallend war die geringe Anzahl der Fahrzeuge von durchschnittlich **352 pro Tag und Richtung**, was 27 Fahrzeugen pro Stunde entspricht.

Da in dieser Zeit die Weißensteiner Steige gesperrt war, und es dadurch möglicherweise zu einer teilweisen Verlagerung des Verkehrs gekommen ist, wurde im Dezember 2021 zur Verifizierung der Daten das Geschwindigkeitsdisplay am Roggensteinhof installiert. Mit der Zählfunktion dieses Geräts können ebenfalls die Verkehrszahlen erfasst werden.

Eine erste Auswertung der Zahlen im Zeitraum vom **14. bis 22.12.2021** hat ergeben, dass in diesen 8 Tagen insgesamt 6.984 Fahrzeuge in beiden Richtungen unterwegs waren, was durchschnittlich **436 pro Tag und Richtung** entspricht.

Eine aktuelle Auswertung bis zum 04.03.2022 hat ein **tägliches durchschnittliches Verkehrsaufkommen von 437 Fahrzeugen** pro Richtung ergeben (das Verkehrsaufkommen auf der L 1229 Stk-Gussenstadt beträgt 1.344 Fahrzeuge/Tag laut Verkehrsmonitoring 2017).

Da durch das Display-Gerät auch die Fahrzeuge bei Nacht gezählt werden, und bei den Zählungen am 29./30.09.2021 nur die Tagwerte ermittelt wurden, kann durchaus das Fazit gezogen werden, dass sich die Werte aus sämtlichen Zählungen nicht allzu groß unterscheiden.

4. Beschreibung der Situation und der Verkehrssicherheit

Die Hauptverbindung zwischen Steinenkirch und Waldhausen verläuft über Gussenstadt (L 1229 und L 1164). Beide Landesstraßen befinden sich in gutem Zustand, die Wegstrecke ist nur unwesentlich länger als über die Zillerforststeige. Im nördlichen Bereich der Zillerforststeige befinden sich Schweineställe eines Steinenkircher Betriebs. Am südlichen Ende liegt der Landwirtschaftsbetrieb Roggensteinhof mit derzeit drei Bewohnern.

Die Zillerforststeige weist eine asphaltierte Fahrbahnbreite von überwiegend ca. 4,50 m auf, Teilstücke sind ca. 5,50 m breit. Die Straße hat viele Kurven, und ist in den meisten Bereichen unübersichtlich.

Die Straße ist mit einem LKW-Verbot (VZ 253) sowie einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h belegt, im Mittelstück sind es 30 km/h. Selbst bei Einhaltung dieser Geschwindigkeiten muss im Begegnungsverkehr (vor allem bei der Begegnung mit land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen) auf die Bankette ausgewichen werden.



Trotz hoher, kostenintensiver und fortlaufender Sanierungsmaßnahmen sind die Bankette stark ausgefahren, voller Schlaglöcher und insgesamt in schlechtem Zustand. Der Zustand der Fahrbahnoberfläche ist schlecht, es zeigen sich breite Risse, Ausmagerungen, Schlaglöcher, Setzungen, Verdrückungen sowie Spurrinnen. Der Unterbau der Straße ist unzureichend.

Wegen der Unübersichtlichkeit, der schmalen Fahrbahnbreite, den dicht am Fahrbahnrand stehenden Bäumen sowie den steilen Böschungen wird die Straße von vielen Verkehrsteilnehmern als gefährlich angesehen und deshalb gemieden.

An der Markungsgrenze zu Geislingen-Waldhausen, kurz vor Einmündung in die L1164, befindet sich ein unbeschränkter Bahnübergang.

Auf der Bahnstrecke Amstetten-Waldhausen-Gerstetten verkehrt sporadisch eine Museumsbahn.

Länge der Zillerforststeige: 2.480 Meter
Wegstrecke über Gussenstadt: ca. 4.800 Meter

5. Inhalt der Teileinziehung

Die als Gemeindeverbindungsstraße gewidmete Zillerforststeige wird im Zuge der Teileinziehung gemäß § 7 i.V.m. § 5 Abs. 5 StrG zum Feldweg mit Beschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie Fuß- und Radverkehr. Die Straße verbleibt weiterhin in der Straßengruppe der Gemeindestraßen.

Eine Herabstufung zu einem Feldweg bedeutet, dass es sich dann nur noch um einen beschränkt öffentlichen Weg handelt. Die Unterhaltungsverpflichtungen der Gemeinde für einen Feldweg sind dabei geringer als bei einer öffentlichen Gemeindestraße.



Um die Funktion des beschränkt öffentlichen Weges zu verdeutlichen, soll anschließend eine Beschilderung erfolgen mit dem VZ 260 (Verbot für Kraftfahrzeuge, auch mit Beiwagen, Kleinkraftfahrzeuge und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Fahrzeuge) mit dem Zusatz „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“.

Der Anliegerverkehr zur Hütte des Deutschen Alpenvereins, Sektion Heidenheim, Magentäle 1, Flst. 133 (aus Richtung Steinenkirch) und zum Roggensteinhof, Roggenstein 1, Flst. 671 (aus Richtung Geislingen-Waldhausen) ist weiterhin möglich.

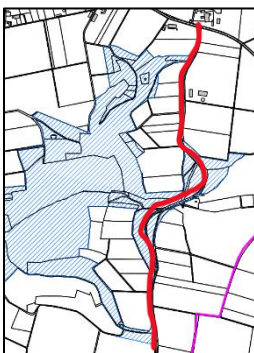
6. Güterabwägung

Gemäß § 7 Absatz 1 StrG kann die Teileinziehung einer Straße angeordnet werden, wenn **überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit** für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungskreise oder Benutzungszwecke vorliegen.

Die Teileinziehung der Straße hat Auswirkungen auf folgende relevante Belange:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Belange der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des nicht motorisierten Verkehrs
- Schutzwürdige Belange der Anwohner
- finanzielle Belange der Gemeinde

Belange des Umweltschutzes:



Die Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige führt durch den östlichen Bereich des FFH-Gebiets Eybtal bei Geislingen (Gebietsnummer 7324-341, blaue Schraffur). In der Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Verordnung) vom 30. Oktober 2018 ist mehrfach das Erhaltungsziel „Erhaltung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands“ genannt.

Bei der Nutzung der Gemeindeverbindungsstraße entstehen ebenfalls Gebietsstörungen in Form von Immissionen durch den Verkehr, hauptsächlich in Form von Lärm, Feinstaub und Kohlendioxid. Der Eintrag dieser Immissionen in das FFH-Gebiet wird sich verringern, wenn der Verkehr über Gussenstadt geführt wird. Im Gegenzug wird sich die Kohlendioxid-Belastung geringfügig erhöhen wegen der längeren Wegstrecke.

Die Straße führt durch die Zone I des Wasserschutzgebiets der Quellfassungen der Magentalquelle.

Mobilität der Bevölkerung

Die Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststeige ist ca. 2,5 km lang, die Strecke über Gussenstadt (über die L 1229 und L 1164) ca. 4,8 km.

Die Fahrtzeit für motorisierte Verkehrsteilnehmer über die Zillerforststeige beträgt ca. 3 Minuten, über Gussenstadt sind es ca. 4 Minuten (bei Einhaltung der jeweiligen maximal zulässigen Geschwindigkeiten). Der „Zeitverlust“ von einer Minute für die einfache Strecke ist zu vernachlässigen, selbst für Pendler, welche die Strecke mehrmals täglich befahren.

Hingegen steigt die Sicherheit für den Radverkehr, wenn die Zillerforststeige als Feldweg ausgewiesen wird. Über die Zillerforststeige führen die touristischen Radwege „Albtäler-4-Sterne-Radweg“ und die „Albtraufroute“. Derzeit existiert keine sichere Radwegeverbindung von Steinenkirch nach Waldhausen. Wegen der Unübersichtlichkeit, den massiven Fahrbahnschäden sowie der engen Fahrbahn ist das Befahren der Zillerforststeige für Radfahrer derzeit mit vielen Risiken verbunden. Diese Risiken können durch die Teileinziehung erheblich gesenkt werden. Der höhere Schutz der Radfahrer (und Fußgänger) überwiegt den „Zeitverlust“ für die motorisierten Verkehrsteilnehmer.

Schutzwürdige Belange der Anwohner

An der Gemeindeverbindungsstraße Zillerforststraße befindet sich der ausgesiedelte landwirtschaftliche Betrieb „Roggensteinhof“ mit derzeit drei Bewohnern. In Gussenstadt befinden sich unmittelbar entlang der L 1229 und L 1164 drei bewohnte Gebäude sowie im weiteren Verlauf ein Aussiedlerhof am Hochsträß.

Da die Zillerforststeige wenig befahren ist, wird sich die Verkehrsbelastung auf den Landesstraßen L 1229 und L 1164 nur unwesentlich erhöhen (ca. + 437 Fahrzeuge pro Tag und Richtung).

Finanzielle Belange der Gemeinde

Die Finanzsituation der Gemeinde ist strukturell insgesamt sehr angespannt, die Finanzausstattung bei weitem nicht auskömmlich. Im Haushaltserlass für 2025 hat die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamts Göppingen darauf hingewiesen, dass sämtliche Investitionsmaßnahmen in verstärktem Maße daraufhin überprüft werden, ob sie notwendig, dringend und unabweisbar sind oder zeitlich verschoben werden können.

Die dringend notwendige Komplettsanierung der Zillerforststeige ist dringend und unabweisbar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Auf sie kann jedoch verzichtet werden, wenn die Zillerforststeige zum Feldweg wird. Die „ersparten“ Finanzmittel von rund 3 Mio. € können sinnvoller und mit größerem Nutzen für die Allgemeinheit auf anderen Gebieten zum Einsatz kommen, wie beispielsweise im Um- und Anbau von Schulen zur Ganztagesbetreuung, dem Bau von Kindertagesstätten, Klimaschutzmaßnahmen, Investitionen in die gewerbliche Entwicklung, usw.

Die Teileinziehung liegt somit im öffentlichen Interesse und dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Aufgestellt:
Bürgermeisteramt Böhmenkirch, 20.03.2025

gez. Matthias Nägele
Bürgermeister